

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern des Marktes Obergünzburg“

Vom 07.02.2024

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt der Markt Obergünzburg folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Zur Behebung dieser städtebaulichen Missstände wird das in Absatz 2 näher bezeichnete Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt. Es erhält die Bezeichnung „Ortskern des Marktes Obergünzburg“.
- (2) Der Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebiets ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Sanierungsgebiet „Ortskern des Marktes Obergünzburg“ M 1:7000 des Planungsbüros „Die Stadtentwickler GmbH vom 20.01.2024 schwarz gestrichelt abgegrenzten Fläche.
- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, so sind diese auf diese Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Absatz 4 Baugesetzbuch durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a Baugesetzbuch ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 Baugesetzbuch über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung und werden nicht ausgeschlossen.

§ 4

Durchführungspflicht

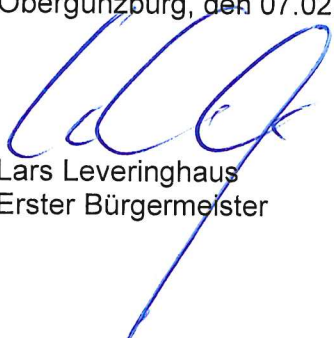
Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch befristet auf 15 Jahre ab Inkrafttreten der Satzung. Kann die Sanierung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, kann sie durch Beschluss des Marktgemeinderates verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch).

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gemäß §143 Abs. 1 Baugesetzbuch mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sanierungssatzung von 15.03.1995, erweitert durch Beschluss des Marktgemeinderats vom 09.01.2007 und 07.02.2012, außer Kraft.

Obergünzburg, den 07.02.2024


Lars Leveringhaus
Erster Bürgermeister

